

Änderungen des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.08.2013

§ 3 Anspruch auf Kinderbetreuung

(1) **Jedes Kind** mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen **ganztägigen Platz** in einer Tageseinrichtung.

....

(3) Ein **ganztägiger Platz** umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu **zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden**. Für **Schulkinder** umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von **sechs Stunden je Schultag**; während der Schulferien gilt der Satz 1 entsprechend.

.....

5) Der **Anspruch** nach den Absätzen 1 und 2 gilt als **erfüllt**, wenn ein Platz in einer für **Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung** oder unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in einer **Tagespflegestelle** angeboten wird. Tageseinrichtung und Tagespflegestelle sollen hierbei miteinander kooperieren.

(6) Die Eltern haben das **Recht, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen**. Sie können ihre Kinder jederzeit in Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen anmelden. Abweichend von Satz 2 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren

§ 5 Aufgaben der Tageseinrichtungen

.....

(3) Die Träger der Tageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Verbindliche Grundlage ist das Bildungsprogramm "**Bildung: elementar – Bildung von Anfang an**" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.
(Sprachstandsfeststellung fällt weg!!!)

Jede Tageseinrichtung hat nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden **Qualitätsmanagementsystem** zu arbeiten.

(4) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung hat auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer **kindgerechten Mittagsverpflegung** zu sichern.

(6) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.

§ 8 Besondere Angebote für Kinder mit Behinderung

Kinder mit Behinderung haben einen **Anspruch, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen gefördert und betreut zu werden.** Je nach Art der Behinderung ist ein zusätzlicher Bedarf nach § 35 a Aachtes Buch Sozialgesetzbuch oder nach den §§ 53 und 54 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch zu decken.

.....

§ 13 Kostenbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen sind von den Eltern **Kostenbeiträge** zu erheben. Sie sind nach der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden zu **staffeln**.

(2) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder

Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, **nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und der Gemeindeelternvertretung, festgelegt.** Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

(4) Für Familien mit einem **Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder**, die **gleichzeitig** in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag ab dem 1. Januar 2014 **160 v. H. des Kostenbeitrages**, der für das **älteste Kind zu entrichten** ist, nicht übersteigen. **Schulkinder** bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 **unberücksichtigt.**

.....

(6) **Verpflegungskosten tragen die Eltern.**

§ 19 Elternvertretung und Kuratorium

.....

(4) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

1. die Beratung der Grundsätze für die Erziehungs- und Bildungsarbeit,
2. die Beratung der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in Tageseinrichtungen,
3. die Anhörung zu Festlegungen der baulichen Beschaffenheit sowie räumlichen und sächlichen Ausstattung,
4. die Unterstützung der Bemühungen des Trägers um eine ausreichende und qualifizierte personelle Besetzung,
5. die Beratung im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Kostenbeiträgen,
6. die Beteiligung im Verfahren zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und
7. die Information der Eltern.

Die Zustimmung des Kuratoriums ist erforderlich zur Änderung

1. der Konzeption und
2. der Öffnungs- und Schließzeiten.

(5) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung wählen für die Dauer **von zwei Jahren** aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für die **Gemeindeelternvertretung**, wenn in der Gemeinde mehrere Tageseinrichtungen bestehen. Die Gemeindeelternvertretung ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von

Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen. Die Gemeindeelternvertretungen innerhalb eines Landkreises

wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine

Kreiselternvertretung, die eine Vertreterin oder einen Vertreter in den **Jugendhilfeausschuss** entsendet. In **kreisfreien Städten** entsendet die Gemeindeelternvertretung eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Jugendhilfeausschuss. Das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen regelt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung. Ist Leistungsverpflichtete die Verbandsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft tritt diese an die Stelle der Gemeinde.

(6) Die **Kreiselternvertretungen** und die

Gemeindeelternvertretungen der kreisfreien Städte wählen für die Dauer von **zwei Jahren** eine **Landeselternvertretung**, die eine

Vertreterin oder einen Vertreter in den **Landesjugendhilfeausschuss**

entsendet. Die **Geschäftsstelle** der Landeselternvertretung wird beim

Kinderbeauftragten des Landes Sachsen-Anhalt eingerichtet.

(7) Die Gemeinde-, Kreis- und Landeselternvertretungen **tagen**

mindestens einmal im Jahr. Sie wählen aus ihrer Mitte für die Dauer

von **zwei Jahren einen Vorstand**, der als Ansprechpartner für die

Eltern und die Verwaltung dient sowie die laufenden Geschäfte führt. Die

Elternvertretungen sind unabhängig und geben sich eine

Geschäftsordnung.

§ 21 Pädagogische Fachkräfte

.....

(2) Der Mindestpersonalschlüssel in einer Tageseinrichtung beträgt

1. bis zum 31. Juli 2015 für jedes Kind **unter drei Jahren**: 0,15 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft (**1: 5,92**) und 0,18 Arbeitsstunden ab dem 1. **August 2015 (1:4,93)**,

2. für jedes Kind von **3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht**: 0,08 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft (**1: 11,11**) und

3. für jedes **Schulkind**: 0,05 Arbeitsstunden einer pädagogischen Fachkraft (**1:25**).

Bezugsgrößen für die Mindestpersonalschlüssel sind die jährliche Summe der vereinbarten Betreuungsstunden sowie die vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung.